

Förderung von Investitionen im Stallbau

M. WATZINGER

1. Förderperiode 1995 - 1999

Bereits vor dem Beitritt Österreichs zur EU spielten die Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und damit auch die Förderung von Stallbauprojekten im Rahmen des landwirtschaftlichen Förderwesens eine wesentliche und tragende Rolle. Durch die mit dem EU-Beitritt notwendig gewordene Übernahme des Gemeinschaftsrechtes und bedingt durch die Umsetzungserfordernisse des horizontalen Zieles 5a kam es 1995 in Österreich zu einer Neupositionierung und gleichzeitigen Weiterentwicklung des vor dem Beitritt bestehenden Fördersystems.

Einerseits wurde ein von der EU kofinanziertes Beihilfeninstrument geschaffen, dass auf Grundlage der damaligen Ratsverordnung VO(EWG) Nr. 2328/91 („Effizienz VO“) und der späteren Ratsverordnung VO (EG) Nr. 950/97 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sowohl im einzelbetrieblichen Bereich als auch sogenannte kollektive Investitionen im Berggebiet wie auch die Niederlassungsprämie abgedeckt hat. Andererseits konnten bestimmte Bereiche, die nicht durch die EU-Kofinanzierung erfasst wurden, im Rahmen von staatlichen Beihilfen rein national gefördert werden. Allen voran ist hier das Schweine- und Geflügelsonderinvestitionsprogramm zu nennen, dass aufgrund einer mit Brüssel verhandelten zeitlich begrenzten Ausnahmeregelung, die als Zusatz zum Beitrittsvertrag verankert wurde, entgegen den Bestimmungen der EU-Verordnung Förderungen für Investitionen im Schweinebereich in Richtung Kapazitätserweiterung mit nationalen Mitteln ermöglichte. Österreich hatte sich allerdings zu verpflichten, die Gesamtkapazitäten österreichweit bezogen auf den Tierbestand von 1993 nicht zu überschreiten, den Fördermitteleinsatz bezogen auf die Gesamtperiode degressiv zu gestalten und auf der Ebene des Betriebes die Tierbestandsobergrenzen

des ehemaligen VWG einzuhalten. Im Geflügelbereich, in dem Investitionsförderungen mit Ausnahme solcher für Tierchutzmaßnahmen EU-weit nicht möglich waren, wurde ebenfalls eine bis 1999 begrenzte Investitionsbeihilfe angeboten.

Neben dem Schweine- und Geflügelsonderinvestitionsprogramm gab es noch die Möglichkeit, Investitionen von Nebenerwerbsbetrieben und Investitionen, für die kein Betriebsverbesserungsplan erstellt worden war, im nationalen Förderprogramm mit geringerer Beihilfenintensität zu fördern.

Das gesamte kofinanzierte und nationale Fördervolumen (ohne AIK) für die Investitionsförderung und Niederlassungsprämie in der Periode 95 bis 99 lag bei rund öS 5,1 Mrd. (siehe dazu *Abbildung 1*). Das vergebene Kreditvolumen lag bei öS 9,8 Mrd.

Die *Abbildung 2* zeigt, dass verhältnismäßig mehr Fördermittel für Stallbauinvestitionen ausgezahlt wurden, als es der Anzahl an Förderfällen entsprechen würde. Dies hängt vor allem mit den im Stallbau hohen Investitionsvolumina und den damit direkt in Zusammenhang stehen-

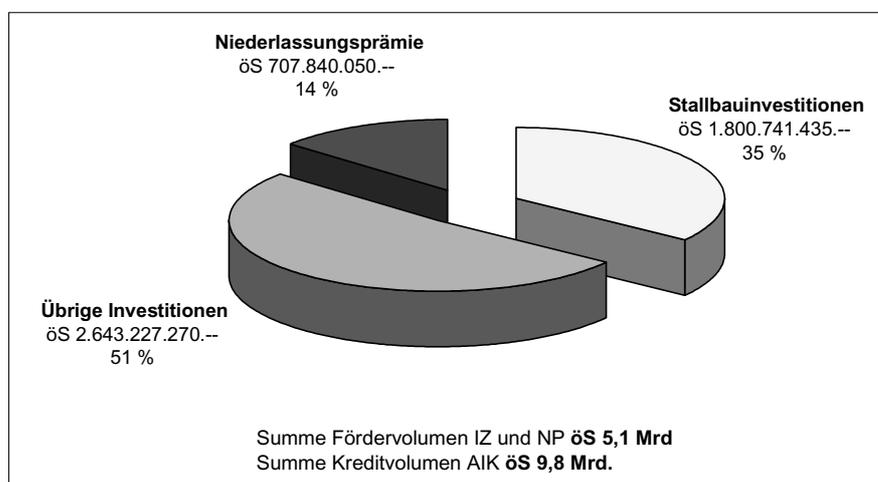


Abbildung 1: Fördervolumen (kofin., national) Investitionsförderung und Niederlassungsprämie ohne AIK (öffentliche Mittel für 1995 - 1999)

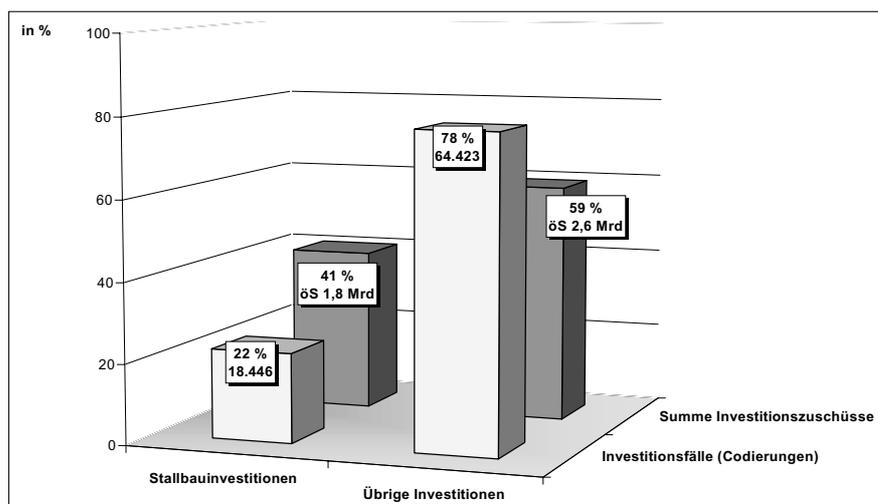


Abbildung 2: Anteil der Stallaufförderung an der Investitionsförderung 1995 - 1999 (kofinanziert und national)

Autor: Dipl.-Ing. Manfred WATZINGER, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1012 WIEN

den höheren anrechenbaren Gesamtkosten zusammen.

Bereits in der Förderperiode 95 - 99 wurde eine Unterscheidung der Fördersätze im Stallbau nach der Qualität der Tierhaltung vorgenommen. So wurden generell für besonders tierfreundliche Haltungssysteme höhere Investitionszuschussätze ausgezahlt. Neben diesem Kriterium waren auch die Lage in benachteiligten Gebieten sowie ein eventueller Hofübernehmerstatus Grundlage für eine höhere Förderbemessung.

Die folgenden beiden *Abbildungen 3 und 4*, die sowohl die kofinanzierten als auch die rein national finanzierten Stallbauförderfälle der Periode 95 - 99 zusammenfassen, zeigen den je nach Tierart sehr unterschiedlichen Anteil der besonders tierfreundlichen Aufstellungsfor-

men am Gesamtstallbau sowie an den Gesamtzuschussmitteln. Es fällt auf, dass in der Rinderhaltung die besonders tierfreundlichen Aufstellungsformen fast die Hälfte der gesamten geförderten Stallbauinvestitionen ausmachen während hingegen in der Schweinehaltung die geförderten Investitionen im Bereich Mindeststandard mit über 80 % der gesamten geförderten Schweinestallprojekte sehr hoch liegen.

Für den Stallbau mit besonders tierfreundlicher Haltung sind in der Periode 95 - 99 rd. öS 1,1 Mrd. an öffentlichen Fördermitteln (nur in Form von Investitionszuschüssen (IZ)) aufgewendet worden.

Die Stallbauinvestitionen mit Mindeststandard wurden mit ca. öS 700 Mio. an öffentlichen Geldern (nur IZ) gefördert.

2. Förderperiode 2000 - 2006

Grundlage für die einzelbetriebliche Investitionsförderung in der neuen Periode bildet das österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, das auf nicht weniger als 700 Seiten unter anderem alle Maßnahmen enthält, die im Rahmen der entsprechenden Ratsverordnung (VO(EG) Nr. 1257/99) ab dem Jahre 2000 in Österreich angeboten werden.

Dies sind im einzelnen:

- Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL)
- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AZ)
- Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- Niederlassung von Junglandwirten
- Berufsbildung
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Forstwirtschaft
- Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

Die angebotenen Maßnahmen sollen die drei übergeordneten Ziele der ländlichen Entwicklung, nämlich die

- Leistungsabgeltung
- Substanzsicherung
- Wettbewerbsverbesserung

gleichermaßen verfolgen und damit sowohl mit dem Europäischen Agrarmodell als auch mit dem österreichischen Modell einer multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum im Einklang stehen.

Die wesentlichen Neuerungen im Förderansatz für die ländliche Entwicklung im Gegensatz zum Fördersystem der vorhergehenden Periode werden im folgenden kurz dargestellt. Es gibt nur mehr einen Rechtsrahmen - die VO (EG) Nr. 1257/99 - für alle Maßnahmen, wobei es sich bei dieser VO nur um eine Rahmenregelung handelt, die im Wege der Subsidiarität die Ausgestaltung der Programme in wesentlichen Punkten auf die Länderebene verlagert. Das BMLFUW hat sich gemeinsam mit den Bundesländern - im Gegensatz etwa zu Deutschland oder Italien - dazu entschieden, einen einzi-

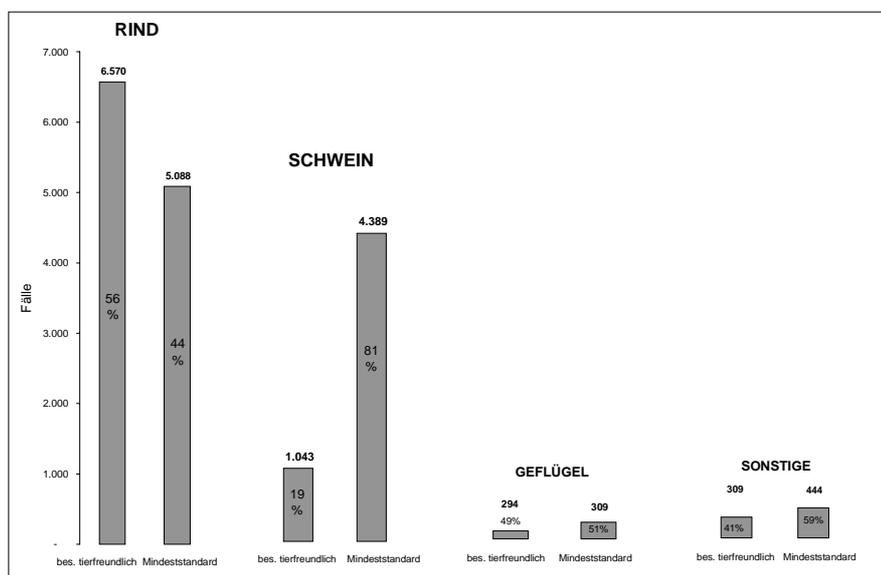


Abbildung 3: Investitionsförderung Stallbau 1995 - 1999 (kofinanziert und national)

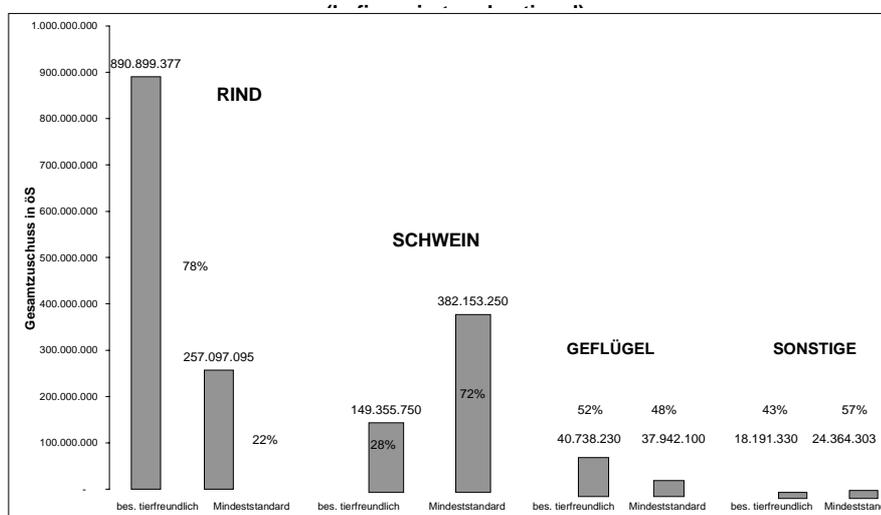


Abbildung 4: Investitionsförderung 1995 - 1999 (kofinanziert und national)

gen ländlichen Entwicklungsplan bei der EU-Kommission einzureichen. Darüber hinaus wurden die förderungsrechtlichen Regelungen auch für das weiter bestehende Ziel-1 anwendbar gemacht. Damit sollte sichergestellt werden, dass es bei der landwirtschaftlichen Strukturförderung innerhalb von Österreich zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommen kann. Neu ist auch der flächendeckende Ansatz für alle Maßnahmen des Programmes. Ein die weitere Förderungsabwicklung auf entscheidende Weise beeinflussender Umstand ist die Änderung des Finanzrahmens vom EAGFL-Ausrichtungs- zum EAGFL-Garantiefonds. Diese Änderung hat vor allem die bewilligenden Stellen aber auch das BMLFUW vor neue Herausforderungen in der Förderungsabwicklung gestellt. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Einrichtung einer Zahlstelle, die umfangreiche Kontrolltätigkeit und nicht zuletzt das Monitoring und die Evaluierungstätigkeit zu nennen.

Zur Erreichung der Programmziele sind laut indikativem Finanzplan für die Jahre 2000 – 2006 (Abbildung 5) insgesamt rund öS 96 Mrd. an öffentlichen Mitteln (EU, Bund, Länder) vorgesehen. Die folgende Abbildung 5 zeigt die Aufschlüsselung dieses Betrages auf die einzelnen Maßnahmen des Programmes, wobei für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und für die Niederlassungsprämie öS 5,8 Mrd. vorgesehen sind.

Die Neugestaltung der Investitionsförderung trägt vermehrt dem Grundsatz der Flexibilisierung und der besseren Berücksichtigung spezifischer regionaler Strukturen (Kleinbetriebsstruktur) Rechnung. So konnte etwa die langjährige Forderung Österreichs nach Gleichbehandlung der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe durch die Aufnahme des Nebenerwerbsbetriebes in den Förderwerberkreis der kofinanzierten Investitionsförderung und Niederlassungsprämie umgesetzt werden.

Die marktbezogenen Einschränkungen im Schweine- und Geflügelbereich, die eine kofinanzierte Förderung in der alten Periode weitgehend ausgeschlossen haben, sind weggefallen. Eine kofinanzierte Förderung speziell im Schweinebereich ist bei Nachweis des entsprechenden Marktpotentials möglich. Bei

Überschreitung einer bestimmten Bestandesobergrenze (3 Jahre Durchschnitt, ca. 3,6 Mio. Stück Gesamt Schweinebestand) ist die Förderung für Kapazitätsausweitungen auszusetzen. Die in der vorhergehenden Periode bestehenden Obergrenzen für Investitionsbeihilfen in der Milchviehhaltung in Form von Kuhplatzobergrenzen sind ebenfalls gefallen. Durch diese Vorgangsweise soll eine Strukturverbesserung erleichtert werden. Erforderlich ist allerdings der Nachweis einer dem Investitionsvorhaben entsprechenden Milchquote. Ebenso ist die Differenzierung der Förderintensitäten nach mobiler und immobil Investment weggefallen.

Die Obergrenzen für die als Förderungsbasis anrechenbaren Gesamtinvestitionskosten wurden von öS 2,4 Mio./Betrieb auf öS 3,5 Mio./Betrieb angehoben, wobei in bestimmten Bereichen (z.B. Almen, Aussiedlungen im öffentlichen Interesse, Gartenbau) höhere anrechenbare Gesamtkosten möglich sind. Und nicht zuletzt wurden die Einkommensgrenzen erhöht und deren Handhabung vereinfacht. Bei der Niederlassungsprämie wurde eine Erhöhung des Prämienbetrages sowie eine Staffelung je nach Arbeitsbedarf und Umfang der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen.

Hinsichtlich des Förderniveaus gibt die EU in ihrer Ratsverordnung Intensitätsobergrenzen vor, die von Österreich mit Hilfe der beiden Förderarten Investitionszuschuss und Zinszuschuss für einen Agrarinvestitionskredit (AIK) gestaltet

wurden. In der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der Sonstigen Maßnahmen werden abgestuft nach den Kriterien Hofübernehmer/Nichthofübernehmer, Benachteiligtes Gebiet/Übriges Gebiet maximale Investitionszuschüsse (IZ) für die einzelnen Fördergegenstände vorgesehen, wobei im Stallbau ein höherer IZ für besonders tiergerechte Aufstellungsformen vorgesehen ist. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, im Interesse einer notwendigen regionalen und maßnahmengemäßen Schwerpunktbildung Einschränkungen zur Sonderrichtlinie des Bundes zu machen. So wurden beispielsweise die Mindestinvestitionskosten für den IZ von einigen Ländern angehoben, die IZ-Prozentsätze entsprechend eingeschränkt oder bestimmte Fördergegenstände aus der Förderung mit IZ zur reinen AIK-Förderung hin verschoben. Eine Harmonisierung dieser Ländereinschränkungen in speziellen Eckpunkten der Förderung wird aber vom BMLFUW weiterhin als notwendig angesehen.

Speziell für Stallbauinvestitionen sind neben den allgemeinen Förderbestimmungen folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Eine Flächenbindung der Produktion ist notwendig. Die Investition darf nur zu einem maximalen Viehbesatz von 2,5 GVE/ha LN führen.
- Der Mindeststandard in Bezug auf den Tierschutz muss generell erfüllt werden. Dieser ergibt sich aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung der Länder bzw. aus den entsprechenden Tierschutzge-

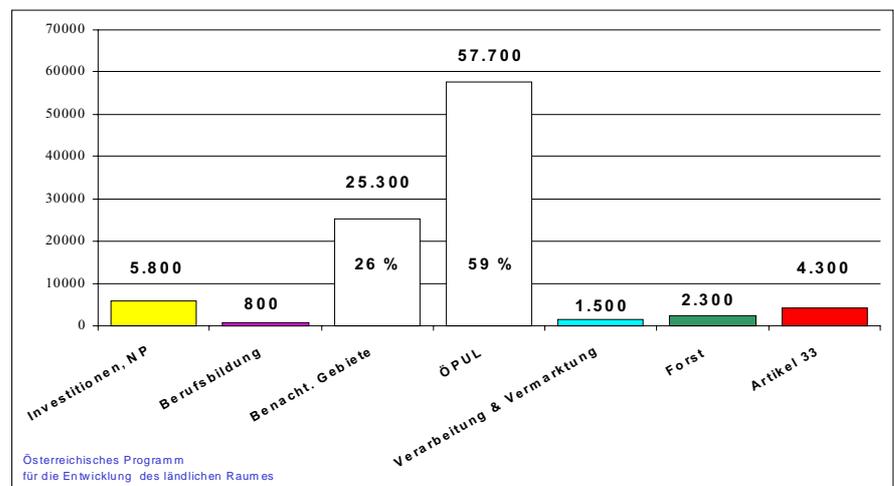


Abbildung 5: Finanzvolumen des ländlichen Entwicklungsprogrammes (in Mill. ATS öffentliche Mittel für 2000 - 2006)

setzen und Tierhaltungsverordnungen der Länder.

- Die Investitionen betreffen weder die Käfigaufstallung beim Geflügel noch die dazugehörige Bauhülle (Ausnahme: Elterntierbetriebe).

Anbindesysteme von Zuchtsauen werden ebenfalls nicht gefördert.

- Bei Aufstallungen mit besonders tiergerechter Haltung ist zusätzlich zum Mindeststandard entweder der gehobene Tiergerechtheitsstandard (gemäß BAL-Arbeitsblatt und Ergänzung) einzuhalten oder die Punkteanzahl von mind. 24 Punkten des entsprechenden Tiergerechtheitsindex zu erreichen. Die entsprechenden Unterlagen (SRL-Beilagen) sowie der gesamte SRL-Text sind über das Internet auf der Homepage des BMLFUW (www.bmlf.gv.at) einzusehen.
- Bei Produktionsausweitungen im Schweinebereich ist das Absatzpotential darzulegen
- Im Milchviehbereich ist die der Investitionsmaßnahme entsprechende Quote nachzuweisen.
- Inanspruchnahme der Fachberatung hinsichtlich kostengünstigen Bauens

Die Haltungsbedingungen für die besonders tiergerechte Haltung können verkürzt wie folgt charakterisiert werden:

- **Generell:** Tageslicht, gute Lüftungstechnik, Einstreu, **kein** Vollspalten-, Vollgitter- oder Vollrostboden, **keine**

Anbinde-, Kastenstand- oder Einzelhaltung, möglichst Auslauf oder zumindest verringerte Besatzdichte im Stall (gemäß BAL-Merkblatt).

- **Rinder:** Laufstall- und Gruppenhaltung; Liegeboxen-, Tretmist- und Tiefstreuställe
- **Schweine:** Gruppenhaltung, eingestreute Liegefläche und separierter Mistplatz (Mehrflächenbuchten, Schrägbodenbuchten, Kistenhaltungen mit Einstreu), geringere Besatzdichte, gleichzeitiges Fressen (zumindest über Grundfutterraufen)
- **Hühner:** Scharrraum, erhöhte Sitzstangen (bei Masthühnern erhöhte Flächen), eingestreute Legenester (Legehennen), geringere Besatzdichte
- für **Pferde, Schafe, Ziegen** usw. analoge Bedingungen; für **Wassergeflügel:** Wasserzugang

Um eine Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist im Gegensatz zur alten Förderperiode der Förderantrag vor Beginn der Projektrealisierung bei der bewilligenden Stelle einzubringen, wobei die vor Projektgenehmigung erfolgten Investitionen hinsichtlich der Förderfähigkeit auf Risiko des Förderwerbers laufen. Nach erfolgter Genehmigung hat der Förderwerber einen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung. Die Abrechnung der Investitionsmaßnahmen erfolgt entweder nach Rechnungslegung oder nach den vom BMLFUW genehmigten Pauschalkostensätzen (Baurichtpreise).

Am Beginn der neuen Förderperiode wurden die Baurichtpreise österreichweit einer Aktualisierung und Neufassung unterzogen, wobei die ungerechtfertigterweise hohen Schwankungsbreiten harmonisiert wurden.

3. Aktuelle Entwicklungen

Derzeit wird eine gänzliche Neuausrichtung der Förderung von Stallbauinvestitionen mit den Bundesländern diskutiert. Diese Neuorientierung soll im Gleichklang mit der Neupositionierung des AMA-Gütesiegels erfolgen. Ziel ist die verstärkte Förderung von besonders tiergerechten Stallbauformen bei gleichzeitiger kritischer Hinterfragung der bisherigen Förderung des Tierhaltungsmindeststandards.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die in der *Abbildung 3* dargestellte unterschiedliche Annahme von besonders tierfreundlichen Haltungssystemen in der Rinder- und Schweinehaltung durch den Förderwerber. Ebenfalls ist die bisherige Spreizung der IZ-Prozentsätze zwischen Mindeststandard und besonders tiergerechter Haltung (Benachteiligtes Gebiet - 10 % Unterschied, übriges Gebiet nur 5 % Unterschied – siehe Schweineproduktion) kritisch zu hinterfragen. In Überlegungen zur generellen Weiterentwicklung des Investitionsförderprogramms ist darüberhinaus die stärkere Gewichtung von produktiven Investitionen gegenüber den betriebserhaltenen Investitionen einzubringen.